in Heidelberg mittlerweile ein umfangreiches Angebot privater Testanbieter gibt. Eine Finanzierung der Angebote ist ja über die Coronavirus-Testverordnung (TestV) geregelt und entsprechend sichergestellt (auch für die Miete von Räumlichkeiten/Flächen). Um dennoch vergleichbare Marktsituationen der vielen Anbieter herzustellen, habe ich folgende Fragen:

- 1. Wie hoch waren die Einnahmen für die Stadt Heidelberg durch Vergabe von Flächen an Testanbieter seit Beginn der Pandemie?
- 2. Welche Vorgaben gibt es von Seiten der Stadt bei Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen auf öffentlicher Fläche wie Öffnungszeiten oder Tests?
- 3. Finden Kontrollen der ordnungsgemäßen Durchführung der Tests oder Hygieneanforderungen statt?
- 4. Wie kalkulierte die Verwaltung die genannte Summe von 50€ pro Tag/Stand?
- 5. Wieso wurde nicht die beschlossene Sondernutzungsgebührensatzung genutzt?
- 6. Welche Kosten/Einnahmen wären bei gleicher Nutzung und Anwendung der Sondernutzungsgebührensatzung entstanden?
- 7. Wo werden die Infos veröffentlicht für interessierte Betreiberinnen und Betreiber?

Antwort:

- 1. Bis zum 28.02.2022 wurden für den Betrieb der Teststationen auf öffentlicher Verkehrsfläche ca. 170.000 € Gebühren erhoben.
- 2. Hierzu hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zum Betrieb einer Teststelle als Leistungserbringer nach § 6 Abs.1TestV Voraussetzungen normiert. Die Vielzahl an Anforderungen sind dort zu ersehen. (https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Teststellen_Mindestkriterien_220208.pdf)
- 3. Es finden regelmäßig, auch ausgehend von Beschwerden, an und unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen durch das Bürger- und Ordnungsamt (Ortspolizeibehörde) und das Gesundheitsamt (Landratsamt) Rhein-Neckar-Kreisstatt. Hierbei werden die ordnungsgemäße Durchführung der Tests und die Einhaltung von Hygieneanforderungen kontrolliert.
- 4., 5. und 6. Das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung enthält keine eigene Gebührenziffer für die Aufstellung und den Betrieb von Corona-Teststationen. Daher wurde für die Festsetzung der Gebühr der Auffangtatbestand nach § 4 Absatz 2 der Satzung herangezogen, der einen Gebührenrahmen zwischen 5 und 10.000 € vorsieht. Bei der Bemessung der Gebühren war zu berücksichtigen, dass es zwar einerseits ein wirtschaftliches Interesse der Betreiber gibt, andererseits aber auch ein erhebliches öffentliches Interesse daran bestand, die Bemühungen zur Eindämmung der Pandemie zu unterstützen und der Bevölkerung u.a. angesichts der in vielen Bereichen verankerten Testpflichten ein breites Angebot an Testmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bei der Höhe der Gebühr wurde berücksichtigt, dass bei rein gewerblichen Nutzungen beispielsweise eine Gebühr von 150 € pro Tag für eine Nutzung bis 30 m² Straßenfläche erhoben wird. Die Teststationen nutzen jedoch eine deutlich geringere Fläche und liegen zudem im öffentlichen Interesse, weshalb die Gebühr von 50 € pro Tag angemessen ist.
- 7. Die Möglichkeit zur Informationsgewinnung für Interessierte wurde bereits in der Antwort zu Frage 2 beschrieben. Erste Anlaufstelle für Personen, die eine Teststation betreiben wollen, ist das Gesundheitsamt. Von dort erhalten interessierte Personen bei Bedarf weitere Informationen und insbesondere, nach entsprechender Antragstellung, die für den Betrieb der Teststation notwendige Einzelbeauftragung.